



8/SN-266/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4205/34-I 1/86

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrats
Parlament

W I E N

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	51 - GE'9 St
Datum:	08. SEP. 1986
Verteilt:	10. SEP. 1986 <i>Rasner</i>

J. Müller

Betrifft: Entwurf des BMFJK eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme.

Bezug: 23 0102/2-II/3/86 des BMFJK.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

29. August 1986

Für den Bundesminister:

i.V. DJALINOUS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4205/34-I 1/86

An das
Bundesministerium für
Familie, Jugend und
Konsumentenschutz

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 23 0102/2-II/3/86

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 14.7.1986 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum oben angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 5 (§ 39 Abs. 8):

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt, daß die angeführte Gesetzesstelle an die Wiederverlautbarung des Unterhaltsvorschußgesetzes angepaßt wird.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die mit den Buchungsvorgängen bezüglich der Aus- und Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse befaßt sind, haben anlässlich der Begutachtung des oben angeführten Gesetzentwurfs auf folgendes Problem aufmerksam gemacht:

Nach Art. III des BG BGBl 1976/290 sind die Unterhaltsvorschüsse nach dem UVG bei den Oberlandesgerichten

- 2 -

zu Lasten der Bestands- und Erfolgsverrechnung (BEV) anzuweisen und beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (früher Bundesministerium für Finanzen, jetzt Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz) jeweils innerhalb eines Monats nach erfolgter Zahlung zum Ersatz anzusprechen. Die Rückzahlungen für Unterhaltsvorschüsse sind von den Oberlandesgerichten ebenfalls in der BEV zu erfassen und monatlich an den Ausgleichsfonds abzuführen.

Die Buchungen in der BEV erfolgen derzeit nach dem Detailkonzept für das automatisierte Unterhaltsvorschußverfahren auf Grund der Eingaben zu den einzelnen Vorschußfällen mit Hilfe der ADV automatisch.

Die Buchungen in der Haushaltsverrechnung (VWV, fg Ansätze für Familienbeihilfen, Sektion B) erfolgen durch die Buchhaltung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz auf Grund der von den Präsidenten der Oberlandesgerichte monatlich erstellten Abrechnungen.

Der Nettoaufwand (Ausgaben abzüglich Einnahmen) wird vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz den Präsidenten der Oberlandesgerichte refundiert, ein allfälliger Einnahmenüberschuß ist von den Präsidenten der Oberlandesgerichte an das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz abzuführen. Diese Methode ist umständlich, fehleranfällig und führt außerdem zu einer Doppelbuchung der Unterhaltsvorschüsse, nämlich sowohl bei der Justizverwaltung (Präsidenten der Oberlandesgerichte) als auch beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz (Ausgleichsfonds). Einfacher wäre es, wenn den Präsidenten der Oberlandesgerichte hinsichtlich der Unterhaltsvorschüsse ein direktes Zugriffsrecht auf die Mittel der Familienbeihilfe eingeräumt werden könnte. Die diesbezüglichen Buchungen könnten dann - nach entsprechender Änderung des Detailkonzeptes für das automatisierte Unterhaltsvorschußver-

- 3 -

fahren - auf Grund der EDV-Eingaben zu den einzelnen Vorschüßfällen vollautomatisch und unmittelbar auf die entsprechenden Konten und Phasen in der Haushaltsverrechnung vorgenommen werden. Eine Buchung auch auf die Bestandskonten bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte wäre ebenso entbehrlich, wie die monatliche Abrechnung mit dem vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz verwalteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Hiefür wäre die Aufhebung des erwähnten Art. III BG BGBl. 1976/290 und eine entsprechende weitere Anpassung des § 39 Abs. 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nötig.

Das Bundesministerium für Justiz würde es begrüßen, wenn geplante oder zukünftige Änderungen des Familienlastenausgleichsrechtes die Möglichkeit bieten würden, das dargestellte Problem in angemessener Weise zu lösen, sofern das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hierzu eine Möglichkeit sieht.

Bemerkt wird, daß das Bundesministerium für Justiz ohne das oben angeführte Begutachtungsverfahren von sich aus im Herbst dieses Jahres an das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wegen dieser Frage herangetreten wäre.

29. August 1986

Für den Bundesminister:

i.V. DJALINOUS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

